

Stellungnahme zum Fragenkatalog zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung zum Thema „Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch“ am 11.04.2011 in Berlin

Stellungnahme der Josera GmbH & Co. KG auf Basis konkreter, selbst erlebter Praxiserfahrungen der letzten Jahre in der Qualitätssicherung und in der Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Behörden.

Der Fragenkatalog impliziert einen dringenden Handlungsbedarf auf Ebene der deutschen Futtermittelindustrie in Folge der „Dioxin- Ereignisse“ aus dem Januar 2011.

Uns sind folgende Feststellungen vorab wichtig:

1.) Tatsächliche Gefahrenlage und Belastbarkeit von Grenzwerten

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) beurteilt – ebenso wie die EFSA auf Europäischer Ebene – die tatsächlichen Risiken für den Verbraucher gemäß dem aktuell anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Diese Risikoeinschätzung sollte für die Beurteilung einer möglichen akuten Verbrauchergefährdung für Unternehmen, Behörden und Öffentlichkeit relevant und präsent sein. Der aktuelle Umgang mit den als unbedenklich eingestuften Grenzwerten für radioaktive Belastung oder die Diskussionen über die erhöhten Dioxingehalte von Bioprodukten oder über die erhöhten Dioxin- Grenzwerte bei Wild und Fischen schwächen allerdings das Vertrauen in die Belastbarkeit der jeweils aktuell geltenden Grenzwerte.

2.) Bestehender Rechtsrahmen und kriminelle Energie

Es gibt einen bestehenden Rechtsrahmen für den Lebensmittel- und Tiernahrungsbereich (LFGB), der ein erhebliches Maß an Sicherheit und Schutz gewährleistet, sofern seine Einhaltung in der Praxis von Seiten der Behörden eingefordert und kontrolliert wird. Die geltenden Spielregeln, konsequent angewandt und von allen Beteiligten eingehalten, hätten den „Dioxin- Fall“ verhindert. Nach unserem Kenntnisstand wurden Vorschriften von Einzelnen – die sich sogar „außerhalb“ des Kontrollsystems befanden - mit krimineller Energie verletzt. Und die bekanntermaßen damit verbundenen Strafen haben dies nicht verhindern können.

Für die individuellen Verfehlungen bei dem DIOXIN-Skandal nun die eigentlich „unbeteiligten“ deutschen Tiernahrungshersteller kollektiv zu bestrafen, ist nicht schlüssig.

Kriminelles Handeln ist mit aller Schärfe des Gesetzes zu ahnden. Es darf aber keine Vorverurteilung einer ganzen Branche geben, wenn verantwortliches Handeln von Unternehmen und Unternehmern gewünscht ist.

3.) Praxiserfahrungen mit „Verdachtsfällen“ durch die Überwachungsbehörden

Unsere Beanstandungsquote bei staatlichen Kontrollen ist gering. Bis zu 80 % der ohnehin seltenen „Erstverdachtsfälle“ müssen von Behördenseite fallen gelassen werden, da

- Messfehler,
- Fehler bei der Probenahme,
- Verwechslungen von Proben,

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz
Ausschussdrucksache
17(10)459-C
Öffentliche Anhörung am 11.4.11
01.04.2011

- Unkenntnis in Untersuchungslaboren über geeignete Messverfahren für einzelne Substanzen oder
- verschiedenste „menschliche“ Fehler

zum „Verdacht“ geführt haben und – in oft zeitaufwändiger Detailarbeit – Schritt für Schritt ausgeräumt werden / müssen. Unsere Erfahrung zeigt, dass eine meist sachgerechte Einschätzung eines „Verdachtsfalls“ auf die Schnelle und ohne profunde Kenntnisse über die „Hintergründe“ der einem Befund zu Grunde liegenden Probe auch sehr erfahrenem und qualifiziertem Personal in den Überwachungsbehörden realistisch nicht möglich ist. Dies liegt in der Natur der Sache und nicht an Wille oder Fähigkeit der Beteiligten.

Wir bemühen uns um die Aufklärung jedes Einzelfalls – nicht zuletzt, um möglicherweise bestehende Schwachstellen aufzudecken. Die Tatsache, dass den zuständigen Überwachungsbehörden bisher nur ein überschaubarer Zeitaufwand entsteht, mag darin begründet sein, dass sich viele Tiernahrungshersteller aus verschiedenen Gründen nicht gegen derartige Bescheide „wehren“.

Bei Untersuchungen unserer Produkte durch die DLG (Deutsche Landwirtschaftliche Gesellschaft), denen wir uns freiwillig unterziehen, kam es seit 1987 bei über 1600 Proben mit rund 10.000 Einzelwerten zu einer einzigen Beanstandung, einem Untergehalt. Die Untersuchungsergebnisse sind im Internet öffentlich zugänglich.

Veröffentlicht sind ferner die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung, hier die Statistik 2009. Nach dieser Statistik wurden im Jahr 2009 in Deutschland insgesamt 3463 Einzelwerte von Spurenelementen und Schwermetallen ermittelt. JOSERA hat im Vergleichszeitraum 20.657 Einzelwerte im eigenen Labor ermittelt. Da kann wohl nicht von fehlendem Problem- und Risikobewusstsein ausgegangen werden.

4.) Eigenverantwortung des Unternehmers

Wir sind ein großes mittelständisches Familienunternehmen, das mit seiner Marke, mit seinem wirtschaftlichen Erfolg und nicht zuletzt mit dem Namen der Eigentümerfamilie für Qualität, Sicherheit und Transparenz haftet. Unsere marktwirtschaftliche Rechts- und Gesellschaftsordnung legt die Verantwortung für die Qualität der gelieferten Produkte unter anderem in die Hand der Unternehmer. Diese Verantwortung nehmen wir persönlich sehr ernst. (Siehe auch Pkt. 3)

Wir behaupten nicht von uns, dass wir niemals einen Fehler machen können, nicht zuletzt kann auch uns ein Fall von krimineller Energie auf einer vorgelagerten Stufe, treffen. Aber wir bieten unseren Kunden freiwillig eine sehr weit über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehende Transparenz und Sicherheit. Und das nachvollziehbar seit vielen Jahrzehnten. Die jetzt angedachten gesetzlichen Änderungen übertragen diese erfolgreich wahrgenommene unternehmerische Verantwortung auf die Ebene einer Institution (Labore), die die Sachzusammenhänge einzelner Untersuchungsergebnisse realistisch nicht kennen und bewerten kann. Wir werden, sollte es zur geplanten Änderung und Ergänzung des § 44 LFGB kommen, in der Konsequenz unsere strikte Qualitätspolitik aufgeben müssen.

Wir halten für zielführend, dass nur Fälle, die gem. der Analysen- und Probenahme VO (EG VO 152-2009) rechtskräftig abgeschlossen sind einer Meldepflicht durch die Behörde unterliegen.

Gleichzeitig halten wir für wichtig, dass bevor eine Verbreitung, wie bei DIOXIN der Fall, in der Öffentlichkeit erfolgt, eine fachliche Beurteilung durch das BfR oder vergleichbarer Institutionen hinsichtlich tatsächlicher gesundheitlicher Risiken vorliegen muss. Nur dann, wenn dieses Risiko bejaht wird, darf und muss die

Öffentlichkeit informiert werden. Denn eine ungerechtfertigte Veröffentlichung eines „vermeidlichen“ Übeltäters ist irreversibel, der Schaden nicht zu reparieren.

5.) Wie kann man “Qualität ins System prüfen”

Folgende Ansatzpunkte wären einer tatsächlichen, weiteren Verbesserung der Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln und Tiernahrung zuträglich:

- Sicherstellen, dass die einzelnen Unternehmen technisch und organisatorisch in der Lage zu einer wirklichen, hinreichend zeitnahen Qualitätskontrolle sind und dass diese innerbetrieblichen Kontrollen im sinnvollen Umfang auch nachweislich durchgeführt werden.
- Ein sinnvolles Maß an Stichproben- Kontrollen je nach Risikoklasse der Rohware auch bei vorliegenden „OK“- Papieren des Lieferanten einfordern.
- Sicherstellen, dass beim Auftreten von Abweichungen bei Rohwareneingangskontrollen tatsächlich die notwendigen Konsequenzen gezogen werden.
- Sicherstellen, dass eine hinreichend schnelle und genaue Rückverfolgbarkeit auch unter Praxisbedingungen funktioniert und gewährleistet ist
- Den Fokus weg von den Fertigprodukten hin zu den Rohwaren lenken. Denn je früher in der Kette ein Risiko gar nicht erst entsteht, desto geringer und beherrschbarer ist der potentielle Schaden.
- Um diesen hohen Qualitätsstandard belastbar abzusichern, lassen wir als JOSERA uns von den verschiedensten Organisationen regelmäßig kontrollieren und zertifizieren. So kontrolliert uns die DLG, Q&S, DIN ISO, GMP +, A Futter, QAL (ökol. Biologische Erzeugnisse)... Ferner sind wir EMAS zertifiziert und haben ein funktionierendes HACCP Konzept. 14 hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei uns im Bereich QS/QM tätig, bei insgesamt knapp 250 Beschäftigten.
- Die aml. Überwachungsbehörde garantiert zusätzlich mit ihren Produkt- und Buchkontrollen die Einhaltung der beschriebenen Vorgaben

6.) Die geplante Verzahnung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes mit dem Verbraucherinformationsgesetz

Es ist nicht zielführend, über den § 44 der LFGB zu diskutieren, ohne ihn im Kontext mit den im Verbraucher- Informationsgesetz geplanten Änderungen zu sehen. Die jetzt geplanten Änderungen lehnen wir, **um der Ermöglichung eines hohen Qualitätsstandards in unserem Hause willen**, ab

Zu den gestellten Fragen:

- 1.) Das angestrebte Ziel wird nicht erreicht, da
 - a.) gegen kriminelle Energie keine Massnahmen des 14 Punkte Programmes greifen und
 - b.) die derzeitigen gesetzlichen Regelungen für verantwortlich arbeitende Betriebe der Tiernahrungsbranche voll ausreichend sind
- 2.) Schadstoffeinträge in die Futtermittel- und Lebensmittelkette sind nicht Ergebnis der verarbeitenden Industrie (ausgenommen kriminelle Energie wäre vorhanden). Wichtig ist im vorgelagerten Sektor, durch Zulassung (Zertifizierung) der Vorlieferanten für den betreffenden Bereich, z.B. Futtermittel, für Klarheit zu sorgen. Auf dieser Stufe sind entsprechende Kontrollen der Behörde nach LFGB und EG VO 152-2009 vorzunehmen.
- 3.) Nein, siehe vorherige Hinweise.

- 4.) Mitteilungspflicht für alle gesundheitlich unerwünschten Stoffe. Meldung an die zuständige Überwachungsbehörde. Dort Prüfung, ob eine reine Grenzüberschreitung vorliegt, oder ob, nach fachlicher Beurteilung z.B. durch BfR, tatsächlich eine Gesundheitsgefahr vorliegt.
- 5.) Den Unternehmen/Unternehmern wird die Verantwortung entzogen und auf die Laborverantwortlichen verlagert. Hier fehlt die Sachkompetenz Proben und deren Untersuchungsergebnisse richtig beurteilen zu können. (Muster von vorhandener Rohware die zur Verarbeitung freigegeben ist/Muster als Vorabinfo zu einer Herkunft, einem Lieferanten/Muster von gesperrter Ware, unterschiedlich genaue Analyseverfahren.....?) Die Behörden haben auch dieses Problem der Beurteilung von Proben, werden heute aber bei physisch vorhandener Ware und Grenzwertüberschreitungen vom Unternehmen informiert.
- 6.) Gar nicht, siehe Pkt 5.
- 7.) Durch konsequente Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Regelungen sowie hartes Sanktionieren von nachgewiesenem Betrug.
- 8.) Die staatl. Kontrollstellen werden bei Inkrafttreten eines unveränderten Entwurfs mit Daten überschüttet. Diese werden aber, wie zuvor ausgeführt, nicht nach belastbaren Kriterien auszuwerten sein. Die Aussagekraft ist infolgedessen nichtssagend und eher dem ehrlichen Bemühen um Qualität abträglich. Ein Krimineller wird zudem seine Daten, falls vorhanden, nicht melden.
- 9.) Die Behörden müssen, evtl. stärker als heute, die im Unternehmen vorhandenen Qualitätssicherungskonzepte wie HACCP überprüfen und darauf achten, dass nur zugelassene, zertifizierte Vorlieferanten berücksichtigt werden.
- 10.) Im Bereich Q&S gibt es die Positivliste schon. Aber noch mal, gegen Betrug gibt es kein wasserdichtes System. Nur weil die Q&S Vorgaben im Fall DIOXIN gegriffen haben wurde der DIOXIN Fall aufgedeckt.
- 11.) Der Gesetzgeber könnte vorschreiben, dass das Lebensmittel oder Tiernahrung produzierende Unternehmen sich an vorhandene Normen halten muss, bzw. wo nicht vorhanden, implementieren muss. Dies ist durch die Behörde zu kontrollieren.
- 12.) Dies ist uns nicht bekannt und nach derzeitigem Recht verboten. Wir tun es definitiv nicht. Deswegen benötigen wir auch die Möglichkeiten einer konsequenten Rohwareneingangskontrolle.
- 13.) Dies ist aus finanziellen Gründen unrealistisch und nicht zielführend.
 - a.) kann damit kriminell handeln nicht vorgebeugt werden und
 - b.) würde dies zu keiner qualitativen Verbesserung der Ernährung führen, da der Verbraucher auf weniger geprüfte Produkte aus den Nachbarländern, da billiger, ausweichen würde.
- 14.) Hierfür gibt es keinen Grund, wenn alle Betriebe in der Kette zertifiziert und kontrolliert werden, durch die Überwachungsbehörden.
- 15.) Heutige Vorgaben des LFGB und der FVO sind voll ausreichend.
- 16.) Bringt kein Mehr an Sicherheit.
- 17.) Die Antwort wird durch die Praxis gegeben. Heute schon verlagern Unternehmen ihre Untersuchungsaufträge ins benachbarte Ausland, eigene Untersuchungen würden zurück gefahren.
- 18.) Siehe Punkt 6, 12 und 17
- 19.) Ja
- 20.) Die Eigenuntersuchungen würden auf ein Mindestmass beschränkt, zum Nachteil der Qualität (siehe Eingangsbemerkungen)
- 21.) Würde nicht zu vermeiden sein.
- 22.) Eine Analysendatenbank könnte nur dann von Vorteil sein, wenn sich die Ergebnisse sinnvoll auswerten lassen würden. Dies sehen wir aber aus den genannten Gründen nicht. Sie kann aber nicht zu effizienteren Kontrollen beitragen.
- 23.) Können wir nicht beantworten.

Fazit: die geplanten Änderungen des LFGB und des VIG sind nicht dazu geeignet, dem Wunsch nach tatsächlicher Qualitätsverbesserung von Tiernahrung und Lebensmitteln Rechnung zu tragen.
Es stellt sich daher die Frage nach dem Sinn der geplanten Gesetzesänderungen.

Gründe:

- a.) Kriminelles Handeln kann nicht unterbunden werden.
- b.) Die Produktion am Standort Deutschland nimmt Schaden, da dt. Produkte teurer in der Herstellung würden ohne einen wirklichen qualitativen Vorteil zu haben. Wir glauben, dass die Qualität sogar leiden würde.
- c.) Der Verbraucher wendet sich billigeren Produkten zu, welche ohne die deutschen Normen einhalten zu müssen importiert würden.

Praxisbeispiel:

Papier ist geduldig. Wer sich selbst ein Bild darüber machen möchte, welcher Standard bei Josera in der Praxis realisiert ist und mit welchen konkreten Maßnahmen er gehalten und verbessert wird, ist herzlich zu einem Besuch in Kleinheubach eingeladen.

Burkard Erbacher, Geschäftsführer